



Ergänzungen zur Ö-Norm B 2110 in der Fassung vom 15.03.2013

Folgende Punkte dieser Ö-Norm werden ergänzt:

Punkt 5.4

Sämtliche behördliche Genehmigungen, die zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen laut Angebot.

Punkt 5.5

Der Auftragnehmer behält sich zwischenzeitig eingetretene Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.

Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.

Punkt 5.6

Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen dieser durch den Auftraggeber oder Dritte verwendet werden.

Punkt 5.8

Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens höherer Gewalt unmöglich ist.

Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten

befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht

erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen

des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und gesetzliche Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;

Oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Im Falle der Auflösung des Vertrages durch Rücktritt des Auftraggebers ist die Bezahlung aller dem

Auftragnehmer

entstandenen Kosten sowie eines Gewinnanteiles Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

Punkt 5.9.2

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Punkt 6.1

Die Lieferfrist für die Ablieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten.

Sie gilt

bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrages,

restlose Abklärung aller technischen Daten, prompte Genehmigung der Anlagepläne, Einholung allfälliger behördlicher

Bewilligungen und Erfüllung der kaufmännischen Verpflichtungen. Für die Lieferung der Pläne durch den Auftragnehmer

und für den Montagebeginn können besondere Fristen vereinbart werden.

Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder bei einem Dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten

und seiner Erfüllung im Wege stehen.

Punkt 6.2.8

Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar

gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen

Meterrisse bei den Schachtöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der

Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Der Auftraggeber hat alle vereinbarten bauseitigen Leistungen zu erfüllen, um ein ungehindertes Fertigstellen der



Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die

dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Die Montage kann in den Wintermonaten nur

in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung bzw.

weiter gültige Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung in den jeweils geltenden Fassungen).

Angebot Nr.:

Bauvorhaben:

Datum: 16. Mai 2014

Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu stellende, geeignete Personal (sofern im Vertrag vorgesehen)

untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinteilung dem Auftragnehmer. Die Eignung des Personals stellt der Auftragnehmer fest.

Der Auftraggeber hat zu dem vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

Punkt 8.1

Jeitler-Fida behält sich vor, jeden Auftrag abzulehnen, der gegen gesetzliche Vorschriften oder ethische Verhaltensweisen verstößt, denen Jeitler-Fida unterliegt. Dies inkludiert unter anderem auch internationale Handelsanktionen, die die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an bestimmte Länder, natürliche oder juristische Personen betreffen, die internationalen, wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Sanktionen unterliegen. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass der Vertragspartner den genannten Sanktionen unterliegt, die die Lieferung von Waren und Dienstleistungen betreffen, behält sich Jeitler-Fida vor, allenfalls bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

Punkt 8.4

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Anlieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten

hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile

fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich wird oder wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.

Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung berechtigt:

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zu verrechnen.

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.

c) den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zu stellen. Die Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verzugszinsen können auch verrechnet werden, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine

gewährt wurden. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden

Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

Für die Geltendmachung von Forderungen werden für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Verjährungsfristen vereinbart.

Punkt 8.5

Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Auftragssumme Eigentum des Auftragnehmers.

Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.



Punkt 9

Gefahr geht mit Anlieferung auf den Auftraggeber über.

Punkt 10

Als Übergabetermin der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven

Abnahme durch den Sachverständigen. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.

Wenn die Anlage noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (z.B. Bauaufzugsbetrieb, für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgen der Betrieb und die Wartung von dem Moment

der Inbetriebnahme an auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

Punkt 12

Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn etc. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber die Einholung

gesetzlich erforderlicher Betriebsbewilligungen unterlassen oder die Anlage vor Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat (konsensloser Betrieb der Anlage).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage durch Dritte auftreten.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch

den Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist

gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

Angebot Nr.:

Bauvorhaben:

Datum: 16. Mai 2014

Der Liefergegenstand bietet jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen,

Benutzungsvorschriften erwartet werden kann. Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist

die Durchführung der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen.

Punkt 12.2

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Benützung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen, bauseitige Mängel behindern den Beginn der Gewährleistungsfrist nicht.

Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße

Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10 %, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich den Auftragnehmer über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihm alle Möglichkeiten zur Feststellung und Behebung derselben zu gewähren. Die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.